

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 7. November 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 90–95 R. G. Bl., S. 419; Reichssequatur des Konsuls der Vereinigten Staaten Selzer in Breslau, S. 420; Schonzeit für Rebhühner usw., S. 420; Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude bei englischen Gesellschaften usw., S. 420; Ummeldung in Perschkestein, S. 420; Auslösung Schlesischer und Posener Rentenbriefe, S. 421; Viehseuchen, S. 421; Personalnachrichten, S. 421.

Reichsgesetzblatt.

984. Die Nummer 90 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4516 eine Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird, vom 21. Oktober 1914, und unter

Nr. 4517 eine Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, vom 21. Oktober 1914.

985. Die Nummer 91 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4518 eine Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, vom 22. Oktober 1914, unter

Nr. 4519 eine Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel, vom 22. Oktober 1914, unter

Nr. 4520 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß Lothringen, Ostpreußen usw., vom 22. Oktober 1914, unter

Nr. 4521 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 22. Oktober 1914, unter

Nr. 4522 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der Infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns, vom 22. Oktober 1914, und unter

Nr. 4523 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, vom 21. Oktober 1914.

986. Die Nummer 92 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4524 eine Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste, vom 21. Oktober 1914, unter

Nr. 4525 eine Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung, vom 23. Oktober 1914, und unter

Nr. 4526 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien, vom 16. Oktober 1914.

987. Die Nummer 93 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4527 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.), vom 24. Oktober 1914, unter

Nr. 4528 eine Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 24. Oktober 1914, und unter

Nr. 4529 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 23. Oktober 1914.

988. Die Nummer 94 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4530 eine Bekanntmachung, betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 26. Oktober 1914, unter

Nr. 4531 eine Bekanntmachung über Höchstpreise, vom 28. Oktober 1914, unter

Nr. 4532 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914, unter

Nr. 4533 eine Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, vom 28. Oktober 1914, unter

Nr. 4534 eine Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide, vom 28. Oktober 1914, und unter

Nr. 4535 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Mele, vom 28. Oktober 1914.

989. Die Nummer 95 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4536 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage O zum Eisenbahnverkehrsordnung, vom 27. Oktober 1914, unter

Nr. 4537 eine Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung, vom 28. Oktober 1914, und unter

Nr. 4538 eine Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, vom 29. Oktober 1914.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

990. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. August d. Js. — D. P. I A. 1682 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannte Herr Harry G. Selzer das Reichsbezeugat erhalten hat.

Breslau, den 24. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.
von Conta.

II IV. 1466.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

991. Beschluß. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Dienstag, den **15. Dezember 1914** festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am **Montag, den 14. Dezember 1914** stattfindet.

Oppeln, den 26. Oktober 1914.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 14/23. J. B. Bartels.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

987. Die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft North-British and Mercantile zu London und Edinburgh, welcher im Jahre 1864 die Genehmigung zur Versicherung der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Brandschaden erteilt worden war, hat ihre Rechte und Pflichten aus den mit den deutschen Versicherten abgeschlossenen Versicherungsverträgen nach Mitteilung der „Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart“ an diese abgetreten.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts. Bezug nehmen, wonach wir die der genannten Feuerversicherungs-Gesellschaft früher erteilte Genehmigung zurückgenommen haben, machen wir die Besitzer rentenpflichtiger Grundstücke noch besonders darauf aufmerksam, daß auch die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude **nicht** berechtigt ist, weil sie hierzu unsere Genehmigung nicht erhalten hat.

Gleichzeitig bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß wir die den Englischen Gesellschaften, und zwar:

1. der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Northern Assurance Company in Aberdeen und London,

2. der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Liverpool und London Globe und

3. der Feuer-Assuranz Sozietät Condorner Phönix zu London

in den Jahren 1863 bzw. 1864 und 1873 erteilte Genehmigung zur Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke gegen Brandschaden hiermit **zurücknehmen**, sodas Neuversicherungen rentenpflichtiger Gebäude von ihnen nicht mehr vorgenommen werden dürfen.

Wie uns mitgeteilt wurde, soll der Versicherungsbestand des Londoner Phönix auf die Hanseatische Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg übergegangen sein. Auch diese Gesellschaft darf rentenpflichtige Gebäude **nicht** in Versicherung nehmen, weil sie hierzu die Genehmigung von uns nicht erhalten hat.

Breslau, den 22. September 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank.

992. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 31. August 1914 sind die nach bezeichneten Dorfpaulenparzellen und zwar: Kartenblatt 1, Flächenabschnitts-Nr. 330/6, 331/33, 308/66, 373/202 i. c. und Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 55, 56, Grundbuchblatt II 40, in Größe von 3,06,37 ha, dem Kreise Grottkau gehörig, von dem fiskalischen Gutsbezirk Perschkestein abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Perschkestein vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15. November 1914 in Kraft.

Grottkau, den 27. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thilo.

993. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **Freitag, den 20. November d. J., vormittags 10^{1/2} Uhr**, in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hiersebst, zur Auslosung von Schlesischen und Posener Rentenbriefen Termin ansetzt.

Breslau, den 30. Oktober 1914.

Königliche Direktion der Rentenkassen für Schlesien und Posen.

994. Viehsenken.

Festgestellt:

Maul- und Klauensenke. Kreis Neustadt OS.: Unter dem Rindviehbestande der Domänen Neu Ruttendorf und Fröbel.

995. Personalausrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Privat-Rentmeister Edmund Stieff in Schurgast, Kreis Glatzberg OS.

Ernannt: der bisherige Regierungsbureau- diätar Alfons Rutka in Cosel zum Kreisver- sicherungssekretär bei dem Landratsamte in Cosel.

Versetzt: Regierungsassessor Paul von Beuthen OS. nach Berlin zur Verwendung als Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Einkommen- steuer-Veranlagungs-Kommission und der Steuer- ausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Landkreis Teltow.

Befähigt: die Wiederwahl des prakt. Arztes Dr. Heinrich Luczny und des Justizrats Karl Gottsmann, beide in Ratsher, als unbesoldete Ratmänner der Stadt Ratsher für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amts- dauer von sechs Jahren; die Ersatzwahl des Kauf- manns Julian Ehrzeliher in Oberglogau als unbesoldeter Ratsherr der Stadt Oberglogau für eine mit dem 11. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer; die Wiederwahl des Gutsbesizers Max Heinze und des Kaufmanns Eduard Kamisch, beide in Cosel, als unbesoldete Rats- herren der Stadt Cosel für eine mit dem 3. Jan- uar 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

996. Verliehen:

der Adler der Inhaber des Königlichen Haus-

ordens von Hohenzollern; dem Lehrer Alexander Jimczyk in Fabrze; dem Lehrer und Orga- nisten Petrus Wozka in Cosel; dem Lehrer Aloys Stera in Gleiwitz.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem landwirtschaftlichen Deputationsbesitzer Karl Gra- bowsky in Langenbrück, Kreis Neustadt OS. das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Maschinenisten Franz Kubiza in Markowitz, Kreis Ratibor; dem Ackerbauer Karl Smie- tana in Gienzkowitz, Kreis Cosel; dem Ziegelei- arbeiter Josef Witteczel in Ratibor.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Freiherr von Rheinbaben in Rattowitz dem Landrate des Kreises Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, zur Hilfeleistung in den landwirtschaftlichen Geschäften.

Ernannt: Pfarrer Hencinski in Lubeko zum Erzprieester des Archipresbyterates Lublink anstelle des Pfarrers Pachulski in Pawonka.

997. Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Ortsvorsteher und Stellenbesitzer Franz Herr- mann in Timmenborn, Kreis Biele.

Ernannt: Regierungsssekretär Viktor Ma- leika in Oppeln zum Rentmeister bei der König- lichen Kreisasse in Grottkau; Regierungsbureau- diätar Max Kuszig und Walter Eggbrecht zu Regierungsssekretären; Regierungsrat Dr. Ziehm in Oppeln zum Mitgliede des Bezirks- ausschusses in Danzig und zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorhise mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor“; Regierungsrat Conrad in Oppeln zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Oppeln, Regierungsassessor Woschale zum Stellver- treter des zweiten Mitgliedes dieser Behörde und Regierungsassessor Schmidt zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse, abgesehen vom Vorhise, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Siege des Bezirksausschusses.

Ereilt: die Konzeption zur Errichtung einer neuen selbständigen Apotheke in Rößberg, Kreis Beuthen OS., dem Apothekenbesitzer Karl Draese in Raden.

Gefördert: Oberregierungsrat Graf von Stojch in Oppeln am 12. Oktober 1914 infolge einer auf dem Schlachtfelde in Russland erlittenen Verwundung.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium
Breslau.

Ernannt: der Seminarlehrer Förster in Probstau vom 1. 11. 1914 ab zum Seminarober- lehrer am Königlichen Lehrerseminar zu Probstau.

Sonderausgabe

zu Stück 45 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 7. November 1914.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Warmuntowitz, Bresina, Motzloschna, Schironowitz v. P. und v. R., Rogowschütz, Balzarowitz, Gr. Bluschnitz, Blottnitz, Centawa, Schewtowitz, Himmelwitz, Liebenhain, Wierschlesch, Petersgratz, Gonschiorowitz, Waldbäuser, Schmitzschow, Neudorf, Adamowitz, Stadt Gr. Strehlitz, Sucholohna, Rosniontau, Dollna, Scharnosin, Olschowa, Kolonie Poppitz, Klutschau, Kaltwasser, Jarischau und Alt Ujest im Kreise **Groß Strehlitz**; Skal, Groß und Kl. Rottulin, Probofchowitz, Tschelau, Wydow, Elgut-Tosz, Niefarm, Pawlowsitz, Kl. Bluschnitz und Dombrowka im **Landkreise Gleiwitz** bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km. in der Luftlinie

vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufsicher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 30. Januar 1915 einschl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 6. November 1914.

Der Regierungspräsident.

II. XII. 1967. von Schwerin.